

AUSSCHREIBUNG ABSCHLUSSTIPENDIUM FÜR STUDENTINNEN MIT FAMILIENAUFGABEN

Die Fachhochschule Potsdam fördert Studentinnen mit Familienverantwortung in der Studienabschlussphase und vergibt dafür bis zu fünf Stipendien pro Semester. Die Stipendien sind Teil der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms III an der FH Potsdam; es handelt sich um eine Frauenfördermaßnahme.

BEDINGUNGEN FÜR IHRE BEWERBUNG

- Sie sind eingeschriebene Studentin der Fachhochschule Potsdam?
- Sie sorgen neben dem Studium für Ihr(e) Kind(er) oder pflegen Angehörigen?
- Sie befinden sich in der Studienabschlussphase (letztes Studienjahr)?
- Sie haben gute Studienleistungen?
- Sie erhalten kein anderes Stipendium?

Dann bewerben Sie sich für das Abschlusstipendium für Studentinnen! Die monatliche Förderungsumme beträgt 300 EUR, die Laufzeit ein Semester.

Detaillierte Informationen zu Bewerbungsformalitäten, Auswahlkommission und Auswahlkriterien finden Sie in den „Hinweisen zur Vergabe des Abschlusstipendiums für Studentinnen mit Familienaufgaben“. Die Bewerbung erfolgt über ein Antragsformular. Antragsformular und eine Checkliste für Ihre Bewerbung finden Sie auf den Internetseiten der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

Bewerbungsschluss für den Förderzeitraum 01.04. bis 30.09.2025 ist der **11.12.2024**. Bitte richten Sie Ihre **digitale Bewerbung** an

Sandra Cartes
gleichstellungsbeauftragte@fh-potsdam.de

Der Eingang Ihrer Bewerbung wird bestätigt.

WEITERE INFORMATIONEN

Sandra Cartes
zentrale Gleichstellungsbeauftragte und
Kordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen an der FH Potsdam
Tel 0331 580-6315

HINWEISE ZUR VERGABE DES ABSCHLUSSSTIPENDIUMS FÜR STUDENTINNEN MIT FAMILIENAUFGABEN

ZWECK DES STIPENDIUMS

Das Abschlussstipendium fördert Studentinnen mit Familienpflichten, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums befinden. Ziel ist deren Entlastung und dadurch die Vermeidung von Studienabbrüchen und Verzögerungen des Studienabschlusses aufgrund von Mehrfachbelastungen (Familie, Studium, Nebentätigkeit).

VORAUSSETZUNGEN ZUR FÖRDERUNG

1. Die Bewerberin ist während des geförderten Semesters an der FHP immatrikuliert.
2. Die Bewerberin kann gute Studienleistungen und einen zeitlich schlüssigen Studienverlauf nachweisen.
3. Die Bewerberin kommt neben ihrem Studium Familienpflichten nach (Betreuung eigener Kinder und/oder pflegebedürftiger Angehöriger).
4. Die Abschlussförderung der FH Potsdam in Kombination mit einer finanziellen Förderung durch Begabtenförderungswerke, DAAD, Stiftung Begabtenförderung, Deutschland-Stipendium u. Ä. ist ausgeschlossen.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Im Rahmen der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms werden pro Semester i.d.R. fünf Stipendien vergeben. Das Stipendienprogramm endet spätestens zeitgleich mit dem Professorinnenprogramm (September 2025).
2. Das Stipendium besteht aus einer Studienkostenpauschale in Höhe von 300 EUR pro Monat. Das Stipendium wird monatlich ausgezahlt.
3. Das Stipendium wird zunächst für ein Semester bewilligt. Auf Antrag ist eine Förderung um ein weiteres Semester möglich, sofern eine erneute Ausschreibung erfolgt. Die maximale Förderdauer ist ein Jahr.
4. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit gezahlt.
5. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es darf weder von einer Gegenleistung für die Mittelgeberin noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

AUSWAHL- UND VERGABEGREMIUM

1. Die Fachhochschule Potsdam konstituiert zu Auswahl und Vergabe der Stipendien eine Auswahlkommission. Mitglieder der Auswahlkommission sind:
 - die zentrale Familienbeauftragte
 - die zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - zwei studentische Mitglieder (nach Möglichkeit ein Mitglied des AStA und der*die studentische Vizepräsident*in)
 - eine Professorin

Das Auswahlgremium ist mit vier von fünf Stimmen beschlussfähig.
2. Die Verwaltung und Organisation des Verwahrens obliegt der Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam.

BEWERBUNGSVERFAHREN

1. Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular inkl. Darstellung der Bewerbungsmotivation
 - b. Tabellarischen Lebenslauf
 - c. Nachweis über die Familienpflichten (Geburtsurkunde des Kindes / Nachweis über die Pflege Tätigkeit)
 - d. Immatrikulationsbescheinigung
 - e. Aktuelle Leistungsübersicht
2. Die Bewerbung wird an die Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam gerichtet.
 3. Nur vollständige Bewerbungsunterlagen werden berücksichtigt.

AUSWAHLVERFAHREN

1. Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt durch die Auswahlkommission. Beschlüsse können auch digital gefasst werden bzw. Voten schriftlich abgegeben werden.
2. Die Auswahl der Stipendiatinnen erfolgt auf Basis der Motivationsdarstellung der förderfähigen Bewerberinnen.
3. Lässt sich aus den Motivationsdarstellungen keine eindeutige Auswahl treffen, behält die Auswahlkommission es sich vor, die Bewerberinnen zu Auswahlgesprächen einzuladen.
4. Der*die Präsident*in bzw. der*die Rektor*in bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Vorschläge der Auswahlkommission.
5. Die Bekanntgabe der Stipendien erfolgt schriftlich.

PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DER STIPENDIATINNEN

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin

- a. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben.
- b. zur Abgabe der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn der Auszahlung.
- c. zur Abgabe einer Datenschutzerklärung mit Einwilligung zur Speicherung der stipendienrelevanten Daten innerhalb der Fachhochschule Potsdam.
- d. den sich aus der Entgegennahme des Stipendiums möglichen steuerlichen und sonstigen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten selbständig nachzukommen.

Die Fachhochschule Potsdam ist lt. § 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden vom 07.09.1993 (MV) verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde über geleistete Zahlungen von 1.500 € und mehr pro Kalenderjahr und Zahlungsempfänger zu informieren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zu beachten ist, dass Vorauszahlungen bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen sind. Die Mitteilung an die jeweilige Finanzbehörde beinhaltet Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), Anschrift des Zahlungsempfängers, ggf. Steuernummer sowie Geburtsdatum, Grund, Höhe und Tag der Zahlung.